Ein Unternehmen der Stadt Ingolstadt

Allgemeine Geschäftsbedingungen Digitale Pay-TV-Dienste der COM-IN Telekommunikations GmbH (Stand November 2013)

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Inhalt des Vertrages zwischen COM-IN und dem Kunden über das Zurverfügungstellen digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV-Programm-Angebotes der COM-IN sowie zur Überlassung einer SmartCard durch die COM-IN. Die Überlassung eines Receiver ist nicht Gegenstand dieses Vertrages mit COM-IN.

2 Voraussetzungen für den Vertragsschluss

2.1 COM-IN schließt Verträge nur mit volljährigen, natürlichen Personen ab.

2.2 Der Kunde kann mit COM-IN (abw. von 3.2) nur dann einen Vertrag über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste mit Jugendschutz-Vorbehalt abschließen, wenn er persönlich mit einer face-to-face-Kontrolle und der Vorlage seines Personalausweises das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post AG durchlaufen hat („Post-Ident-Verfahren").

2.2 Das vorbeschriebene Post-Ident-Verfahren wird erneut durchgeführt, wenn innerhalb der Dauer des Vertrages dem Kunden ein neuer PIN-Code für die SmartCard oder ein neuer Jugendschutz-PIN-Code zugeteilt werden sollte.

2.3 Das digitale Pay-TV-Angebot von COM-IN kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss und einem digitalfähigen Hausnetz empfangen werden.

2.4 COM-IN weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde selbst den Empfang der von COM-IN zur Verfügung gestellten Signale durch Bereithalten eines vollversorgten, digitalfähigen Kabelanschlusses sicherstellen muss. Der Kunde kann die von COM-IN gelieferten Signale nur empfangen, wenn er einen Vertrag über Kabelanschluss mit der COM-IN abgeschlossen hat und er sämtliche Pflichten aus den Verträgen mit COM-IN erfüllt.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Zwischen dem Kunden und COM-IN kommt ein Vertrag grundsätzlich erst nach Unterzeichnung und Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars durch den Kunden sowie nach einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt und die Annahme des Antrags (per Brief, Fax oder E-Mail) durch COM-IN zustande.

3.2 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und COM-IN kann auch via Internet geschlossen werden. In diesem Fall kommt der Vertrag zustande, wenn der Kunde nach Eingabe aller erforderlichen Daten seinen Auftrag an COM-IN abgesendet hat und COM-IN den Auftrag anschließend annimmt. Eine Annahme COM-INs erfolgt entweder im Wege einer Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) oder konkludent, wenn COM-IN nach Prüfung der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit sowie der in Person des Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen die digitalen Signale zur Verfügung stellt. Vorbehaltlich anderweitiger Mitteilung durch COM-IN, gilt die von ihm zuerst vorgenommene Handlung als Annahme. Ein Vertragsabschluss via Internet für Produkte mit Jugendschutz-Vorbehalt kommt erst zustande, wenn der Kunde das Post-Ident-Verfahren durchlaufen hat und an COM-IN die vom Kunden selbst und von einem Mitarbeiter der Deutschen Post AG unterschriebene Identifikationsbescheinigung zurückgesendet hat. Die Unterlagen zur Durchführung des Post-Ident-Verfahrens werden dem Kunden nach Eingang von dessen Auftrag von COM-IN zugesendet.

3.3 COM-IN behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden durch Einholen von Auskünften bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteien zu prüfen und bei Zweifeln an der Bonität die Annahme des Auftrages zu verweigern.

4 Leistungen von COM-IN

4.1 COM-IN gewährt dem Kunden im Rahmen seiner bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

4.2 COM-IN stellt dem Kunden verschlüsselte digitale Signale seines Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete und/oder einzelner Programme/Filme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitales Pay-TV-Angebot") zur Verfügung. COM-IN stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der er sie selbst von seinem Signallieferanten erhalten hat.

4.3 COM-IN kann seine Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung als solcher daher kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.4 COM-IN weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die COM-IN keinen Einfluss hat. Sobald COM-IN von derartigen Änderungen in Kenntnis gesetzt wird, wird er dem Kunden diese Änderung unverzüglich in schriftlicher Form mitteilen. Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden nicht unzumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit COM-IN außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn das Zurverfügungstellen eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in schriftlicher Form (durch eigenhändig unterschriebenen Brief, also nicht per Fax, E-Mail oder Telefon) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung COM-INs über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes bei COM-IN eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt. Für Fragen und Hilfestellungen steht COM-IN dem Kunden Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 über eine Telefonhotline zur Verfügung.

4.5 Änderungen seitens des Signallieferanten im Bereich der Signalübermittlung an COM-IN können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten COM-IN für einen längeren Zeitraum als 1 Monat das digitale Pay-TV-Angebot nicht liefern kann, steht dem Kunden das in Ziffer 4.4 geschilderte außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem wird COM-IN das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückerstatten, wenn dieser Zeitraum länger als 1 Monat ist. Der Kunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehenden Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen im Kabelanschluss verursacht wird.

4.6 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde eine SmartCard sowie einen kabel- und digitaltauglichen Receiver - geeignet für KabelKiosk - mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax oder NDS.

4.6.2 Die SmartCard wird dem Kunden ggf. gegen Entgelt von COM-IN überlassen. COM-IN teilt dem Kunden einen persönliche PIN-Code für die SmartCard zu und schaltet die Smart-Card frei. Der Kunde darf die SmartCard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur SmartCard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Unbefugter Zugang hat. Die SmartCard verbleibt im Eigentum von COM-IN bzw. des SmartCard-Lieferanten und wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen. Bei einer vom Kunden zu vertretenen Beschädigung oder bei Verlust der SmartCard wird dem Kunden von COM-IN gegen gesondertes Entgelt eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt.

4.6.3 COM-IN ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich SmartCards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver genutzt werden können. COM-IN kann auch verlangen, dass die von ihm überlassene SmartCard nur im Zusammenhang mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver verwendet wird.

4.7 COM-IN teilt dem Kunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die SmartCard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code") zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Code weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Code wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von COM-IN erneut ermöglicht. Für die Verschaffung der erneuten Zugriffsmöglichkeit auf den Jugendschutz-PIN-Code stellt COM-IN dem Kunden ein gesondertes Entgelt in Rechnung (siehe Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste). Vor erneutem Zugriff auf seinen Jugendschutz-PIN-Code muss der Kunde nochmals das in Ziffer 2.2 dieser AGB beschriebene Post-Ident-Verfahren durchlaufen.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Die in diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Kunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über seine in Ziffer 4 dieser AGB bestimmten Pflichten hinaus hat der Kunde insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

5.1.1 Der Kunde muss COM-IN eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat für ein auf seinen Namen lautendes Girokonto erteilen und für eine ausreichende Deckung zur Leis-tung der geschuldeten Entgelte sorgen.

5.1.2 Der Kunde muss die im Vertrag mit COM-IN vereinbarten monatlichen und einmaligen Leistungsentgelte fristgerecht zahlen.

5.1.3 Der Kunde soll die ihm COM-IN überlassene SmartCard ordentlich behandeln. Der Kunde darf die SmartCard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren.

5.1.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Receiver am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der SmartCard möglich ist und die von COM-IN angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Kunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.

5.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von COM-IN ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

5.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung den Zugang zur Bestellung von Filmen im Einzelabruf-Verfahren („Pay-per-View") durch Einrichtung eines persönlichen Bestell-PIN-Code zu schützen.

5.1.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch COM-IN überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und COM-IN unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

5.1.8 Entsprechend ist der Kunde verpflichtet, COM-IN unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der SmartCard- und/oder Kundennummer anzuzeigen, damit die SmartCard gesperrt werden kann.

5.1.9 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen SmartCard ist der Kunde verpflichtet, die SmartCard innerhalb von zehn Tagen nach offiziellem Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an COM-IN zurückzusenden, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung der COM-IN die Dienste anderer Anbieter auf dieser SmartCard nutzt. Nach gesonderter Vereinbarung mit COM-IN kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die SmartCard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

5.1.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

5.1.11 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel des Receivers deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer COM-IN mitzuteilen, damit der Receiver der SmartCard zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt für eine SmartCard, sofern COM-IN dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die COM-IN überlassenen SmartCards zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner im Vertrag angegebenen und mit einem Sternchen versehenen persönlichen Daten sowie Änderungen seiner Kontoverbindung COM-IN unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Der Kunde darf das von COM-IN übermittelte und von ihm empfangene digitale Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen. Er ist nicht berechtigt

5.2.1 die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;

5.2.2 die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;

5.2.3 für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder

5.2.4 die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung mit COM-IN gestattet. Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Abonnenten ist COM-IN unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent COM-IN hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

6 Software/Hardware

6.1 Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von COM-IN bzw. des SmartCard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

6.2 Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

6.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass COM-IN die Software und/oder die Hardware der SmartCard und des Receivers jederzeit auf seine Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern kann, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat COM-IN auch das Recht, die SmartCard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf seine Kosten auszutauschen. Soweit zur Vertragserfüllung notwendig, ist COM-IN der Zutritt in die Wohnung, in welcher der Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, zu gewähren. Der Kunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1.4 zu gewährleisten.

6.4 COM-IN haftet nicht für einen Datenverlust auf dem Receiver des Kunden, der infolge des nach Ziffer 6.3 berechtigten Zugriffs COM-INs auf die Software und/oder Hardware des Receivers erfolgt ist.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Ab Zurverfügungstellen der Signale durch COM-IN ist das monatlich zu zahlende Entgelt des Kunden entsprechend der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste jeweils am Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Ist das Entgelt nur für Teile des Kalendermonats zu berechnen, wird dieses taggenau berechnet.

7.2 COM-IN bucht das fällige monatliche Entgelt sowie das für Einzelleistungen fällige Entgelt automatisch im Voraus vom im Vertrag angegebenen Rechnungskonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens/SEPA-Lastschriftmandats ab.

8 Verzug

8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines wesentlichen Teils dieser Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts, das dem Entgelt für zwei Monate entspricht, nach den Bestimmungen des BGB in Verzug, so kann COM-IN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weiter kann COM-IN bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.

8.2 Ist der Kunde mit der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen oder einmaligen Entgelts in Höhe von mehr als einem monatlichen Entgelt in Verzug, so ist COM-IN berechtigt, das Zurverfügungstellen der verschlüsselten digitalen Signale bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Entgelts einzustellen. Das Recht COM-INs zur fristlosen außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. COM-IN behält sich die Geltendmachung weiterer durch den Verzug des Kunden begründeter Ansprüche vor.

9 Änderung der Entgelte oder sonstiger Vertragsbestimmungen

9.1 COM-IN kann die vom Kunden monatlich zu zahlenden Entgelte erhöhen oder verringern („anpassen"), wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms oder die Umsatzsteuer erhöhen oder verringern („verändern"). COM-IN wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Verringerungen der Entgelte in gleichem Umfang wie Erhöhungen vornehmen. Die Anpassung ist jeweils begrenzt auf den Umfang der Veränderung der Kosten für die Bereitstellung des Programms bzw. den Umfang der Umsatzsteuerveränderung. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und wird dem Kunden spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu kündigen, wenn die Erhöhung 5% oder mehr des aktuellen Entgelts ausmacht. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt. COM-IN wird den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrende Frist und die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.

9.2 Ziffer 9.1 gilt auch für den Fall, dass COM-IN beabsichtigt, sonstige Vertragsbestimmungen wie AGB zu Ungunsten des Kunden zu ändern.

10 Haftung für Leistungsstörungen und Schäden infolge von Pflichtverletzungen

10.1 COM-IN haftet lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung durch COM-IN die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszewcks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf. Eine Haftung COM-INs für durch leichte/einfache Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für sonstige Schäden haftet COM-IN nur, wenn der Schaden von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung COM-INs nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie denen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt hiervon unberührt.

10.2 Für Schadensfälle, für die die Haftung nicht ausgeschlossen ist und die reine Vermögensschäden sind, ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher/leichter oder grober Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,--, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von EUR 10.000.000,-- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.3 Der Kunde haftet für die Beschädigung und den Verlust der ihm von COM-IN zur Nutzung überlassenen Sachen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht von COM-IN zu vertreten ist.

11 Vertragslaufzeit/Kündigung/Wechsel innerhalb des digitalen Pay-TV-Angebotes

11.1 Der Vertrag hat – soweit nicht anders vereinbart - die vom Abonnenten gewählte Laufzeit von entweder 1, 6, 12 oder 24 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aushändigung der SmartCard an den Kunden. COM-IN behält sich vor, für einzelne von ihm angebotene Produkte eine hiervon abweichende Mindestvertragslaufzeit, von jedoch höchstens 24 Monaten, vorzusehen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der in Ziffer 3 definierten Annahme des Vertrages durch COM-IN. Maßgeblich ist dessen zuerst erfolgte, nach Ziffer 3 als Annahme geltende, Handlung. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Kunde oder COM-IN den Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in schriftlicher Form (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) kündigt. Eine Kündigung per Fax, E-Mail oder Telefon ist unwirksam.

11.2 Vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Kunden außerhalb des Lizenzgebietes von COM-IN gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummeldebescheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Es erfolgt dann eine Nachberechnung nach Position 2 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste unter Berücksichtigung der schon geleisteten Entgelte nach Position 1 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste. Den sich daraus ergebenden Nachzahlungsbetrag hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung zu zahlen. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach den Ziffern 4.4 und 4.5 dieser AGB sowie das Recht COM-INs zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde unverschuldet nicht mehr durch einen vollversorgten Kabelanschluss in einem digitalfähigen Hausnetz versorgt wird, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde.

11.3 Der Kunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programme/Filme und/oder Programmpakete um weitere Programme/Filme und/oder Programmpakete aus dem digitalen Pay-TV-Angebot zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des Abonnementvertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Mindestvertragslaufzeit möglich.

12 Übertragung auf Dritte

12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit COM-IN nur dann auf Dritte übertragen, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung COM-INs eingeholt hat. Die Zustimmung zur Übertragung auf Dritte kann COM-IN nur aus einem sachlichen Grund verweigern.

12.2 COM-IN ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung seiner nach dem Vertrag mit dem Kunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen.

12.3 COM-IN ist auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Kunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss er dem Kunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit COM-IN außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertra-

gung aus. Kündigt der Kunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Konditionen zwischen dem Kunden und dem Dritten weiter. Das Recht der Vertragsparteien zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

13 Datenschutz

13.1 COM-IN wahrt geltendes Datenschutzrecht. Sie erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Bestands- und Abrechnungsdaten des Kunden lediglich zum Zwecke der Begründung und Durchführung des Vertrages sowie zu Abrechnungszwecken und nur mit vorheriger Einwilligung des Kunden. Sofern die erhobenen Daten des Kunden für andere Zwecke verwendet werden sollen, holt COM-IN auch hierfür die entsprechende Einwilligung des Kunden ein.

13.2 COM-IN behält sich vor, gespeicherte Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28 a BDSG bei der SCHUFA, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften zu melden. Die Übermittlung erfolgt, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der COM-IN oder der in Satz 1 genannten Adressaten der Übermittlung erforderlich ist und

(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt,

(2) die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,

(3) der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,

(4) a) der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,

(4) b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,

(4) c) COM-IN den Kunden rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und

(4) d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder

(5) der Vertrag mit COM-IN aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und COM-IN den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Der Kunde kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. COM-IN teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift des Instituts mit.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere die Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV), in ihren jeweils geltenden Fassungen, nicht zwingend andere Regelungen treffen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

14.2 COM-IN ist berechtigt, vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.B. Informationen über Preiserhöhungen (9.1) oder Vertragsbestätigungen rechtsverbindlich auf elektronischem Weg per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse vorzunehmen.

14.3 Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen COM-IN und dem Kunden gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Ingolstadt.